

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: -51-Bt.

öffentlich

V 339/2011

Amt: - 51 -

BeschlAusf.: - -51- -

Datum: 11.08.2011

gez. Brost			gez. Dr. Rips, Bürgermeister	18.08.2011
Amtsleiter	RPA	- 20 -	BM / Dezernent	Datum Freigabe -100-

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	14.09.2011	vorberatend
Finanz- und Personalausschuss	27.09.2011	vorberatend
Rat	04.10.2011	beschließend

Betrifft: **Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege in Erftstadt**

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mindereinnahmen werden vom Land erstattet.

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege in Erftstadt wird wie in der Synopse in der Anlage dargestellt rückwirkend zum 01.08.2011 geändert.

Begründung:

Mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz vom 29.07.2011 wird das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfrei gestellt. Die Erftstädter Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege in Erftstadt ist dementsprechend zu ändern.

Nach der Satzung profitieren Eltern bislang von der sogenannten Geschwisterregelung, nach der eine Familie bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder einer Tageseinrichtung, von Kindertagespflege oder der offenen Ganztagschule im Primarbereich nur einen Elternbeitrag entrichten muss. Die Verwaltung beabsichtigt, diese familienpolitische

Komponente auch angesichts der neuen gesetzlichen Regelung, das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei zu stellen, grundsätzlich beizubehalten. Für die Familien ist damit eine erhebliche finanzielle Entlastung verbunden. Für die Stadt Erfstadt entsteht keine Mindereinnahme, da das Land dem Jugendamt einen Ausgleich für den Einnahmeausfall gewährt. Die diesbezügliche Verordnung befindet sich zurzeit noch in der Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden.

(Erner)